

Spendenantrag

aus Mitteln der
Volksbank Bigge-Lenne - STIFTUNG

Bitte Spendenantrag einreichen an:

Volksbank Bigge-Lenne - STIFTUNG
Iris Klossek

Kölner Str.59
57368 Lennestadt

Telefon: 02721 133-1015

Telefax: 02721 133-461015

E-Mail: iris.klossek@voba-bigge-lenne.de

Antrag für:

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____ Mobil-Telefon: _____

E-Mail: _____ Telefax: _____

Kontonummer _____

Beschreibung des Verwendungszwecks:

Die Spenden aus der Volksbank Bigge-Lenne - STIFTUNG werden nur zur Finanzierung konkreter Projekte vergeben. Vor Auszahlung der Stiftungsgelder müssen die Kosten in Form von Rechnungen nachgewiesen werden. Bitte beschreiben Sie ausführlich Ihre geplante oder durchgeführte Maßnahme:

Projektbeschreibung: _____

Voraussichtlicher
Umsetzungstermin: _____

Finanzierungsplan:

Gesamtkosten: _____ Nicht gedeckte Kosten: _____

Beantragter Fördermittelbetrag: _____

Voraussetzungen für Spenden

aus Mitteln der Volksbank Bigge-Lenne - STIFTUNG

Voraussetzungen für Förderungen aus der Volksbank Bigge-Lenne - STIFTUNG

Die Volksbank Bigge-Lenne - STIFTUNG unterstützt im Rahmen ihres Stiftungszwecks gemeinnützige Vereine und Körperschaften der Region. Die Unterstützung soll eine langfristige Wirkung haben (Hilfe zur Selbsthilfe), also einen nachhaltigen Charakter.

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugendhilfe sowie des Sports. Es werden keine politischen Zwecke verfolgt.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung der Kultur, Musik, Literatur sowie darstellenden und bildenden Kunst einschließlich der Förderung von kulturellen Einrichtungen (Theater, Museen) und kulturellen Veranstaltungen (Konzerte und Kunstausstellungen).
2. Förderung von Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz (z. B. durch Zuwendungen an Natur- und Umweltschutzvereine, entsprechende Projektförderungen der allgemeinbildenden und weiterführenden Schulen).
3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde einschließlich des heimischen Brauchtums (z. B. finanzielle und materielle Unterstützung der Heimat- und Schützenvereine zur Unterhaltung und Instandhaltung von Dorf- und Heimatmuseen sowie Dorfgemeinschafts- und Schützenhallen).
4. Förderung der Jugend und des Sports (z. B. Förderung der Jugendaus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung der sportlichen Kinder- und Jugenderziehung und sportlicher Amateur-Leistungswettbewerbe und -veranstaltungen).
5. Denkmalpflege (z. B. Projektförderung besonders erhaltenswerter denkmalgeschützter Gebäude und anderer schützenswerter Objekte).

Es wird bestätigt, dass der Antragsteller als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Ein Rechtsanspruch dieser Organisationen auf Stiftungsmittel besteht nicht. Soweit nicht in der Satzung festgelegt, soll im Einzelnen das Kuratorium entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist. Eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit determiniert den Entscheidungsspielraum des Kuratoriums.

Laufende Kosten (wie z.B. Personal-, Verwaltungs-, Mietkosten etc.) werden nicht gefördert.